

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / VO 1 /147
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung)

Präsident: Hugentobler Walter, Gemeindepräsident, Matzingen

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Bühler-Trionfini Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Fisch Ueli, Unternehmer, Betriebsökonom FH, Ottoberg
Gantenbein Hanspeter, Unternehmer, Wuppenau
Kuhn Petra, Kauffrau mit Berufsmaturität, Hefenhausen
Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf
Müller Mathis, dipl. Biologe, Pfyen
Oswald Ueli, dipl. Bauingenieur HTL, Berlingen
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach
Strupler Manuel, Gartenbauunternehmer, Weinfeldern
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen
Ziegler Astrid, Bankfachfrau FA, Birwinken
Zuber Andreas, dipl. El. Ing. FH, Märstetten
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS
Mario Brunetti, Generalsekretär DFS
Urs Meierhans, Amtsleiter Finanzverwaltung
Martina Boron, Amtsleiterin Personalamt
Katja Willborn, Leiterin Rechtsdienst Personalamt - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat der Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung mit 14:0 Stimmen zugestimmt.

Allgemeines

Die Vorlage zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals hat eine umfangreiche Vorgeschichte, intensive Diskussionen zwischen verschiedenen Playern und im Grossen Rat sind schon geführt worden.

Gesetzestechisch geht es um eine kleine Anpassung. Die aktuelle Formulierung von §11 Abs.2 BesVO «mindestens 1 % der Gesamtlohnsumme» soll ersetzt werden durch «...stehen dem Regierungsrat jährlich bis zu 1 % der Gesamtlohnsumme zur Verfügung.»

Dieser Änderungsantrag geht auf die Motion von Hanspeter Gantenbein, Ueli Fisch und weiterer Kantonsräte und Kantonsrätinnen zurück, die sich an dem Fixum gestossen haben. Mit der Motion ist die Abschaffung des Fixums verlangt worden. Bei einer Abschaffung des Fixums, wäre der Kantonsrat aber bereits für individuelle Lohnanpassungen ab 0.1 % zuständig gewesen.

Der Regierungsrat würde es als Mangel erachten, wenn er für die individuelle Lohnanpassungen Null Spielraum hätte. Mit der von ihm vorgeschlagenen Fassung wäre der Regierungsrat für 0 - 1% individuelle Lohnanpassungen zuständig.

Für Lohnerhöhungen im Ausmass von mehr als 1% wäre auch künftig der Grosse Rat zuständig.

Eintreten

Die Kommission hat eine breit angelegte Eintretensdiskussion geführt.

Verschiedenste Aspekte der gesetzestechisch kleinen Anpassung mit grosser Wirkung wurden ausgeleuchtet.

Die ursprünglichen Motionäre hatten sich am Fixum von 1% gestört, mit der vorgeschlagenen Lösung wird diese Situation geändert.

Mehrfach betont wurde, dass es von grosser Wichtigkeit ist, dass die im Abs. 1 wichtigen drei Kriterien für den Regierungsratsentscheid beibehalten werden. Es sind dies: die Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt sowie die Finanzlage des Kantons. Vom Regierungsrat wird erwartet, dass er seinen Spielraum von 0% - 1% nutzt, besonders auch, wenn die Tendenz einmal gegen 0% gehen sollte.

Es wurden Stimmen laut, dass vermehrt mit den Fluktuationsgewinnen gerechnet und gearbeitet werden solle.

3/4

Ebenso wurde vorgeschlagen den Spielraum der Regierung nicht in Prozenten der Gesamtlohnsumme auszudrücken, sondern ein Fixum von z.B. Fr. 3 Mio. pro Jahr festzulegen.

Vermerkt wurde, dass Teuerung und individuelle Lohnanpassung nicht vermischt werden sollten. Das eine Lohnprozent könnte beispielsweise auch als einmalige Anerkennung ausgezahlt werden.

Die Vergleichbarkeit des Lohnes in der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft, die unterschiedlichen Anstellungsbedingungen beim Staat oder in Unternehmungen und die unterschiedlichen Anreize und Pensionskassenbeiträge wurden in die Betrachtungen eingebracht, ebenso der Hinweis, dass das eben gar nicht verglichen werden könne und nicht gegeneinander ausgespielt werden sollte.

Dass der Stellenzuwachs in der Verwaltung zu Mehrkosten führe und auch dort der Hebel anzusetzen sei, wurde dem Regierungsrat ebenso mitgegeben wie die Beobachtung, dass der Kanton Thurgau eine schlanke Verwaltung habe.

Kontrovers waren die Haltungen, ob es sinnvoll und der Sache dienlich sei, dass der Lohn der kantonalen Angestellten jährlich im Grosse Rat thematisiert wird.

Hingewiesen wurde auf den Umstand, dass sich verschiedene Gemeinden und Körperschaften am Lohnentscheid des Kantons orientieren und sich die Regierung dieser Verantwortung in gleichem Masse bewusst sein sollte, wie er darauf achten muss, dass keine Abwanderung guter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt.

Regierungsrat Stark erläuterte den geplanten Umgang der Regierung mit Negativ-Teuerung und wie bei einer allfälligen Teuerung die angefallene Negativ-Teuerung aufgefangen werden sollen und den Willen des Regierungsrates, seine Führungsverantwortung wahrzunehmen.

Detailberatung

Die Kommission hat Fragestellungen aus den Eintretensvoten nochmals aufgenommen, diskutiert und die Stellungnahmen von Regierungsrat Stark in die weiteren Überlegungen eingebunden.

Schliesslich wurden drei Anträge – alle zu §11 Abs. 2 BesVO - gestellt:

1. Für individuelle Besoldungsanpassungen steht dem Regierungsrat jährlich die Gesamtlohnsumme des Vorjahres zur Verfügung.
2. Für individuelle Besoldungsanpassungen stehen dem Regierungsrat jährlich bis zu Fr. 3 Mio. zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlages vor Ende November über eine allfällig höhere Summe.
3. Für individuelle Besoldungsanpassungen steht dem Regierungsrat jährlich bis zu 1% der Gesamtlohnsumme unter Berücksichtigung des Fluktuationsgewinnes zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlages vor Ende November über eine allfällig höhere Summe.

4/4

Beschlüsse der Kommission:

1. Der Antrag „Für individuelle Besoldungsanpassungen steht dem Regierungsrat jährlich die Gesamtlohnsumme des Vorjahres zur Verfügung“ wird mit **11 zu 1 Stimmen** abgelehnt.
2. Der Antrag „Für individuelle Besoldungsanpassungen stehen dem Regierungsrat jährlich bis zu Fr. 3 Mio. zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlages vor Ende November über eine allfällig höhere Summe“ wird mit **12 zu 2 Stimmen** abgelehnt.
3. Der Antrag „Für individuelle Besoldungsanpassungen steht dem Regierungsrat jährlich bis zu 1% der Gesamtlohnsumme unter Berücksichtigung des Fluktuationsgewinnes zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlages vor Ende November über eine allfällig höhere Summe“ wird **zurückgezogen**, nachdem Regierungsrat Stark zu Protokoll gegeben hat, dass die Fluktuationsgewinne bei der Finanzlage berücksichtigt werden.

Damit entspricht die Kommissionsfassung dem Entwurf des Regierungsrates. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ebenfalls einstimmig, den schriftlich vorliegenden Kommissionsvorschlag zu genehmigen.

Matzingen, den 6. Dezember 2017

Der Kommissionspräsident

Walter Hugentobler

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission